

A 24

24. Selbstversicherung

- 24.1 Allgemeine Hinweise
- 24.2 Versicherung von ausgeliehenen Gegenständen
- 24.3 Versicherung bei Auslandslieferungen
- 24.4 Versicherung von wertvollem Bibliotheksgut
- 24.5 Versicherung zu Lasten von Drittmitteln

24.1 Allgemeine Hinweise

Das Land versichert seine Risiken nicht. Es ist daher nicht möglich, Transport-, Unfall-, KFZ- oder ähnliche Versicherungen zu Lasten von Haushaltsmitteln abzuschließen. Ausnahmen sind nur in den Fällen der Ziffern 24.3-5 oder mit Zustimmung des FM möglich.

WV Nr. 7 zu
§ 34 LHO

Beiträge für Mitgliedschaften in Autornobilclubs oder für Schutzbriefe aller Art dürfen ebenfalls nicht aus Haushaltsmitteln (auch nicht aus Drittmitteln) finanziert werden.

Gemäß § 10.3 der Auftragsbedingungen der Universität Heidelberg ist der Abschluss von Versicherungen zu Lasten der Universität nicht gestattet. Bitte weisen Sie bei der Auftragsvergabe **darauf** hin, dass keine Versicherungskosten übernommen und ggf. auf der Rechnung gestrichen werden.

Anlage V

24.2 Versicherung von ausgeliehenen Gegenständen

Geräte, Maschinen u.dgl., die Sie für Lehr- oder Forschungszwecke von Dritten ausleihen, dürfen nicht versichert werden. Sofern ein Verleiher eine Sachversicherung voraussetzt, können Sie eine Erklärung abgeben, dass das Land für Schäden im gleichen Umfang haftet, wie eine private Versicherung.

24.3 Versicherung bei Auslandslieferungen

Bei Lieferungen aus dem Ausland werden in einigen Fällen Versicherungskosten berechnet, weil dies nach dem Recht des ausländischen Lieferlandes zwingend vorgeschrieben oder verkehrüblich ist. Das Finanzministerium hat daher einer Ausnahme vom Grundsatz der Selbstversicherung in folgenden Fällen **zugestimmt**:

- die Versicherung ist nach dem Recht des Lieferlandes zwingend vorgeschrieben,

FM Nr.
H 1380-34/81
v. 8.2.1982
RSchr. Nr. 13
v. 7.4.1982

A 24

- die Lieferung erfolgt nur unter der Bedingung, dass eine Versicherung abgeschlossen wird,
- der Versicherungsanteil kann nicht aus dem Rechnungsbetrag herausgelöst werden.

24.4 Versicherung von wertvollem Bibliotheksgut

Wenn Sie wertvolles Bibliotheksgut für Ausstellungen entleihen, so ist eine Ausnahme vom Grundsatz der Selbstversicherung dann möglich, wenn der Verleiher mit der Haftungserklärung des Landes nicht einverstanden ist und eine Wertversicherung zur Bedingung macht. Diese Ausnahme gilt nicht beim Entleihen von Bibliotheksgut aus öffentlichen Einrichtungen.

MWK Nr.
H 9061/130
v. 13.1.1981
FM Nr.
H 1380-26/90
v. 9.10.1980

24.5 Versicherung zu Lasten von Drittmitteln

Für Gegenstände, die aus Drittmitteln beschafft wurden oder die für ein aus Drittmitteln finanziertes Vorhaben eingesetzt werden, ist eine Versicherung nur dann möglich, wenn der Drittmittelgeber eine Versicherung verlangt und die Prämie erstattet. Nach dieser Ausnahmeregelung können auch Geräte, die nicht aus Drittmitteln finanziert wurden, versichert werden. Voraussetzung ist aber, dass solche Geräte für ein Forschungsvorhaben oder für (Forschungs-) Aufträge eingesetzt werden, für die Drittmittel zur Verfügung stehen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Vorhaben, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden (z.B. Bund, DFG), da sonst die Versicherungskosten vollständig oder teilweise vom Land finanziert würden. Unabhängig davon sind auch für den Drittmittelbereich Versicherungen in besonderen Fällen möglich. (siehe Ausführungen zu den Ziffern A 24.3 und A 24.4).

MWK Nr.
300 5/87
v. 13.2.1985

Für Bedienstete, die aus Drittmitteln bezahlt werden, dürfen keinerlei Haftpflicht-, Unfall- oder sonstige Versicherungen abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Bedienstete, die für die Erledigung von Forschungsaufträgen eingestellt werden.

Erläuterung der Abkürzungen

- DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft
- FM = Finanzministerium
- MMK = Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- WV = Verwaltungsvorschrift